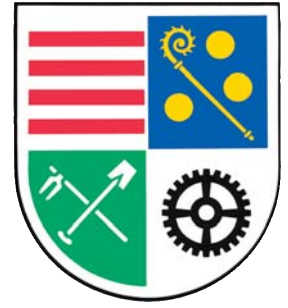


mogri



Rechtstipp Februar 2016

Aufstockungsunterhalt trotz Kinderbetreuung

Nach einer neuen Entscheidung des Familiensenates des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe kann für den Ehegatten, der zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet ist und diesen auch entrichtet, ein Aufstockungs-Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten dadurch entstehen, dass sein Einkommen nach Abzug des von ihm gezahlten Kindesunterhaltes unter das Einkommen des Ehegatten sinkt, der die Kinder betreut.

Der Bundesgerichtshof kommt zu dieser Entscheidung, weil die Einkommensdifferenz grundsätzlich im Wege der Halbteilung auszugleichen sei. Auch die rein praktische Folge, dass der die Kinder betreuende Elternteil den Barunterhalt für die Kinder quasi mitfinanziert, falle hier nicht weiter ins Gewicht. Allerdings seien solche Einkommensverbesserungen des die Kinder betreuenden Elternteils, die auf eine vom zu erwartenden Verlauf abweichende Entwicklung zurückzuführen sind, nicht zu berücksichtigen. Weiterhin seien dann Einschränkungen vorzunehmen, wenn der die Kinder betreuende Ehegatte mehr arbeite, als seiner aufgrund der Kinderbetreuung bestehenden Verpflichtung entspricht, und sein höheres Einkommen sich auf diese überobligatorische Tätigkeit bezieht. In jedem Fall ist es angezeigt, sich anwaltliche Beratung vor Abschluss jedweden Unterhaltsvergleiches bzw. Unterzeichnung eines Unterhaltstitels zusichern.

**Rechtsanwälte
Busch & Burger**

Hauptstraße 112
55120 Mainz
Telefon 06131/96966-0
Telefax 06131/96966-33
www.rabusch-mz.de